Gesetzliche Schuldverhältnisse Vorlesung am 24.04.2012

Voraussetzungen und Rechtsfolgen der berechtigten und unberechtigten GoA (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152

Zur Erinnerung

- Voraussetzungen der GoA im Allgemeinen
 - Objektiv fremdes oder neutrales Geschäft
 - Fremdgeschäftsführungswille
 - Fehlen eines Auftrages oder einer sonstigen Berechtigung
- Zusätzliche Voraussetzung der berechtigten GoA
 - Übernahme des Geschäfts entspricht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen und den Interessen des Geschäftsherrn.

Das Fehlen eines Auftrags oder einer anderweitigen Berechtigung

- Das Merkmal fehlt bei Bestehen einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Geschäftsherrn.
- Das Bestehen einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung gegenüber Dritten schließt GoA nicht aus!
 - Sonst müsste die GoA in den Fällen des "auch fremden" Geschäfts an diesem Merkmal scheitern.

Die berechtigte GoA

- Zusätzlich zu einem
 - objektiv fremden oder neutralen Geschäft, dem
 - Fremdgeschäftführungswillen und
 - dem Fehlen eines Auftrags oder einer sonstigen Berechtigung
- ist erforderlich, dass die Geschäftsführung
 - dem Interesse und
 - dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherren entspricht.
- Grundsatz: Interesse und mutmaßlicher Wille decken sich.
- Ersatzweise:
 - Offentlich rechtliche Verpflichtung, § 679 BGB
 - Genehmigung, §§ 684 S. 2, § 184 analog. → Beispiel: Genehmigung der Abbuchung im Lastschriftverfahren, vgl. aber zum neuen SEPA-Verfahren BGH NZM 2010, 826.

Rechtsfolge: Der Aufwendungsersatzanspruch (I)

- Aufwendungsersatz auch für "nutzlose" Verwendungen.
- Kein Ersatz für rechtlich missbilligte Aufwendungen (Schmiergelder).
- Problem: Ersatz für eingesetzte Arbeitskraft.
 - H.M.: Nur soweit der Geschäftsführer im Rahmen seines Berufs oder Gewerbes tätig wurde, vgl. § 1835 Abs. 3 BGB (Bsp.: Arzt leistet erste Hilfe).
 - A.A. Arbeitskraft als Vermögensbestandteil.
 - Vermittelnd: Ersatzfähig, soweit Übernahme nur gegen Geld erwartet werden konnte, vgl. § 612 Abs. 1 BGB.

Rechtsfolge: Der Aufwendungsersatzanspruch (II)

- Problem: Schäden des Geschäftsführers.
 - Bsp.: "Selbstaufopferung" im Straßenverkehr, BGHZ 38, 270: Der 11jährige Radfahrer B gerät plötzlich auf die Gegenfahrbahn. Um ihm auszuweichen, reist Autofahrer S das Lenkrad herum, kommt selbst von der Straße ab und wird schwer verletzt.
 - Grundsatz: Schäden = unfreiwillige Vermögenseinbußen;
 Aufwendungen = freiwillige Vermögenseinbußen.
 - Aber nach h.M. Ersatzanspruch analog § 670 BGB bei Verwirklichung t\u00e4tigkeitsspezifischer Risiken.
 - Nach BGH ist der Anspruch nur gegeben, wenn keine Eigenhaftung des Fahrers nach § 7 StVG → infolge der Verschärfung von § 7 Abs. 2 StVG kommt der Anspruch nur noch selten in Betracht.
 - Anwendung der §§ 249 ff. BGB im einzelnen str.
- Ausschluss des Anspruchs bei Schenkungsabsicht, § 685 BGB.

Ansprüche des Geschäftsherrn bei berechtigter GoA

- Anspruch auf Herausgabe des Erlangten aus §§ 681 S. 2, 667 BGB.
- Evtl. Schadensersatzansprüche:
 - Kein Anspruch aus § 678 BGB, aber Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 677 BGB möglich.
 - Evtl. Haftungsmilderung nach § 680 BGB.

Rechtsfolgen der unberechtigten GoA

- Schadensersatzansprüche des Geschäftsherrn
 - Schadensersatzanspruch des Geschäftsherrn aus § 678 BGB.
 - Versari in re illicita, vgl. § 848 BGB.
 - Schadensersatzansprüche aus §§ 280 Abs. 1, 677, 241 Abs. 2
 BGB ebenfalls möglich.
 - Aber: Haftungsmilderung nach § 680 BGB möglich, vgl. BGH NJW 1972, 475: F mit 1,5 Promille fährt, um G mit 2,24 am Fahren zu hindern. F verursacht einen Unfall, bei dem G getötet wird.
- Anspruch des Geschäftsherrn auf Herausgabe des Erlangten (s.o.).
- Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers nur nach § 684 BGB (Rechtsfolgenverweisung ins Bereicherungsrecht).

Gesetzliche Schuldverhältnisse Vorlesung am 30.04.2012

Die unechte GoA / Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152